Fortbildungsveranstaltungen mit dem DAI ab Seite 14.

Rechtsanwaltskammer Tübingen

KAMMER REPORT

Heft 33 · Dezember 2014

INHALT

EDITORIAL

KAMMERWESEN
Vorstellung neue Vorstandsmitglieder 3
Vorstellung neuer Geschäftsführer 3
Vorstellung neue Geschäftsstellenmitarbeiterin 4
Bericht aus der Satzungsversammlung 4
Die Kammermedaille der Rechtsanwaltskammer Tübingen 6
Elektronisches Anwaltspostfach 10

AKTUELLES
Eingangskontrolle Gerichte 11
Hinweis zur Verwendung amtlicher Vordrucke in der Zwangsvollstreckung 11
Schiedsgutachter gesucht 12
Neue Zustellungsformen seit 01.07.2014 12
Neue Amtstrachtverordnung ist in Kraft getreten 12
Vorbereitungsdienst der Rechtsreferendare-/innen 12
Ergebnisse der Abschlussprüfung 2014 für Rechtsanwaltsfachangestellte 13
Feierstunde für Geprüfte Rechtsfachwirtinnen 13
Fortbildungsveranstaltungen 1. Halbjahr 2015 14

PERSONALIEN 20

VERSCHIEDENES
Ausbildung einmal anders 23
Vorankündigung Kammerversammlung 2015 24
Spendenaufruf der Anwaltshülfskasse 24

IMPRESSUM 2

EDITORIAL

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

nahezu ein dreiviertel Jahr ist seit Erscheinen des letzten Kammerreports vergangen. Höchste Zeit also für eine neue Ausgabe und gleichzeitig Gelegenheit einen kurzen Blick auf die Veränderungen seitdem in der Kammer und in unserem Berufsrecht zu werfen.

Personelle Veränderungen

Bei der diesjährigen Kammerversammlung in Ravensburg wurde ein neuer Vorstand gewählt. Die Kollegin Hornberger-Hiller aus Tübingen (nach 4 Jahren Vorstandstätigkeit) und der Kollege Dr. Alexander Völker (nach 18,5 Jahren ehrenamtlicher Tätigkeit, 10 Jahre davon als Schatzmeister) sind aus dem Vorstand ausgeschieden. Zu neuen Mitgliedern des Vorstandes sind die Kollegin Anke Müller aus Tübingen und der Kollege Dr. Günther Krumm aus Reutlingen gewählt worden. Die Kollegin Müller verstärkt die Beschwerdeabteilung und Herr Kollege Dr. Krumm die Abteilung für Zulassung und Gutachten. Im Anschluss an die Kammerversammlung wurde das neue Präsidium gewählt. Neuer Schatzmeister der Kammer ist der Kollege Jan van Bruggen aus Friedrichshafen, der bislang Schriftführer und damit maßgeblich für den Kammerreport verantwortlich war. Zu seinem Nachfolger wurde der Unterzeichnende ins Präsidium gewählt. Ansonsten ist das Präsidium unverändert besetzt und setzt sich wie folgt zusammen: Präsident Hans-Christoph Geprägs, Vizepräsidenten Markus Schellhorn und Albrecht Luther, Schatzmeister Jan van Bruggen und Schriftführer Armin Abele.

Auch in der Geschäftsstelle haben sich personelle Veränderungen ergeben.

Seit dem 1. Juli 2014 ist der Kollege Bernhard Kunath neuer Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer und leitet seitdem die Geschäftsstelle. Seit dem 01. November 2014 ist Frau Ines Scherer in der Geschäftsstelle beschäftigt.

Eine Kurzvorstellung der neuen Vorstandsmitglieder, des Geschäftsführers und der neuen Geschäftsstellenmitarbeiterin finden Sie auf den Seiten 3 und 4 des Kammerreports.

Fortbildungspflicht von Fachanwälten und neuer Fachanwalt

Mit Wirkung zum Jahreswechsel beträgt die Mindestgesamtdauer der Fachanwaltsfortbildung 15 Stunden, bis dahin sind 10 Stunden zu erbringen und nachzuweisen. Wie bisher müssen 10 Stunden für eine hörende Teilnahme bzw. eigene lehrende Tätigkeit auf dem jeweiligen Fachgebiet nachgewiesen werden. Gem. § 15 Abs. 4 FAO n.F. können weitere 5 Zeitstunden im Wege des Selbststudiums mit Lernerfolgskontrolle absolviert werden. Eine reine Lektüre von Fachzeitschriften reicht zur Erfüllung dieser Voraussetzungen jedoch ebenso wenig aus, wie eine anwaltliche Versicherung zum Nachweis des Selbststudiums. Als Nachweis kommt aber z.B. eine Online-Fortbildung mit Lernerfolgskontrolle der Teilnehmer in Frage. Voraus-

Fortsetzung Editorial auf Seite 2

Fortsetzung Editorial von Seite 1

setzung für die Anerkennung der Fortbildung bei der Kammer ist die Bescheinigung vom Online-Anbieter. Der Fortbildungsnachweis ist unverändert unaufgefordert der Kammer zu übermitteln.

Bereits zum 1. September 2014 wurde der neue Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht eingeführt.

Sozialversicherungspflicht für Syndikusanwälte

Hohe Wellen haben in diesem Jahr die drei Urteile des BSG vom 3. April 2014 (BSG Aktenzeichen B 5 RE 3/14 R, BSG Aktenzeichen B 5 RE 13/14 R und BSG Aktenzeichen B 5 RE 9/14 R) geschlagen. Bisher waren Syndikusanwälte bei der Deutsche Rentenversicherung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit, wenn sie im Unternehmen oder Verband rechtsberatend, rechtsentscheidend, rechtsgestaltend und rechtsvermittelnd tätig waren. Nach der Auffassung des BSG ist diese Praxis zu großzügig, weswegen eine Befreiung hätte nicht erfolgen dürfen. Gegen zwei der drei BSG-Urteile wurde mittlerweile Verfassungsbeschwerde eingelegt. Es bleibt abzuwarten, wie das Bundesverfassungsgericht entscheidet.

Auch die BRAK hat auf ihrer letzten Hauptversammlung im September in Köln über einen Vorschlag zur rechtlichen Regelung des Syndikusanwalts in der BRAO beraten. Der Vorschlag sieht ein vom Ausschuss Bundesrechtsanwaltsordnung der BRAK erarbeitetes modifiziertes Zulassungsmodell vor und soll nun in den Regionalkammern diskutiert werden.

Briefwahl für Vorstandswahlen soll ermöglicht werden

Die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer hat auf der diesjährigen Herbsthauptversammlung in Köln auch beschlossen, beim Gesetzgeber eine Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) anzuregen. Künftig sollen die Rechtsanwaltskammern selber entscheiden können, ob im jeweiligen Kammerbezirk die Vorstandswahlen auch per Briefwahl durchgeführt werden. Bisher ist nach § 88 Abs. 2 BRAO nur eine Präsenzwahl zulässig.

Unwirksame Vergütungsvereinbarung

In seiner Entscheidung vom 5. Juni 2014 – IX ZR 137/12 hat der BGH seine bisherige Rechtsprechung zur Unwirksamkeit von Vergütungsvereinbarungen aufgegeben. Wurden Vereinbarungen, die eine geringere als die gesetzliche Vergütung vorsahen oder ein unzulässiges Erfolgshonorar beinhalteten oder gegen die Formvorschriften nach § 3a I RVG verstießen, bislang als unwirksam angesehen und der Anwalt auf die gesetzliche Vergütung verwiesen, geht der BGH nun nur noch von einer partiellen Unverbindlichkeit der Vereinbarung aus, nämlich soweit die vereinbarte Vergütung die gesetzliche überschreitet. Auf den ersten Blick hat sich durch die Entscheidung des BGH nicht viel geändert, bleibt doch das Ergebnis dasselbe. War der Rechtsanwalt in diesen Fällen zwar auf die gesetzliche Vergütung verwiesen worden, konnte er dennoch nach Treu und Glauben keine höhere als die geringere vereinbarte Vergütung verlangen. Der Anwalt muss sich also an dem festhalten lassen, was er vereinbart hat. Im Detail können sich aber Konsequenzen ergeben. Konnte z.B. nach § 11 RVG im Vergütungsfestsetzungsverfahren wegen der Nichtigkeit der vereinbarten Vergütung die gesetzliche Vergütung festgesetzt werden, dürfte dies jetzt nicht mehr möglich sein, da die Vergütung nicht auf Gesetz sondern Vereinbarung beruht und damit nicht festsetzungsfähig ist (zu möglichen weiteren Konsequenzen Schneider in NJW-Spezial 2014, 475).

Auszahlungspflicht nach Mandatsbeendigung

Eine zum 1. September 2014 in Kraft getretene Neuregelung findet sich in § 23 BORA. Danach hat der Rechtsanwalt spätestens mit Beendigung des Mandats gegenüber dem Mandanten und/oder Gebührenschuldner über Honorarvorschüsse unverzüglich abzurechnen und ein von ihm errechnetes Guthaben auszuzahlen. Bislang bestand lediglich die Verpflichtung spätestens bei Mandatsbeendigung über erhaltene Vorschüsse des Mandanten abzurechnen, nun muss der Anwalt einen etwaigen Überschuss auch unverzüglich auszahlen.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien eine besinnliche und frohe Weihnachtszeit und alles Gute für das kommende Jahr 2015.

Herzliche und kollegiale Grüße
Ihr

Armin Abele
Schriftführer der RAK Tübingen

IMPRESSUM

Herausgeber
Rechtsanwaltskammer Tübingen
Christophstraße 30
72072 Tübingen
Telefon 07071 99010-30
Telefax 07071 99010-510
E-Mail: info@rak-tuebingen.de
Internet: www.rak-tuebingen.de

Verantwortlich
Rechtsanwalt Armin Abele
Eberhardstraße 1, 72764 Reutlingen
Telefon 07121 / 324180
Telefax 07121 / 324112
E-Mail: a.abele@kp-recht.de

Grafik und Layout
Lorenz Communication
Naststraße 27, 70376 Stuttgart
www.lorenz-com.de

Vorstellung neue Vorstandsmitglieder

Rechtsanwältin Anke Müller, Tübingen

Liebe Kolleginnen
und Kollegen,

mein Name ist Anke Müller, ich bin 34 Jahre alt, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht.

Seit Abschluss meines Studiums in Tübingen und Referendariats im Landgerichtsbezirk Rottweil bin ich in der Kanzlei Dachs, Bartling, Spohn & Partner in Tübingen als Rechtsanwältin und zwischenzeitlich auch als Partnerin der Kanzlei tätig.

In der Rechtsanwaltskammer Tübingen bin ich seit 2007 zugelassen. Auf meine neuen Aufgaben als Mitglied des Vorstandes und der Beschwerdeabteilung freue ich mich sehr.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

Anke Müller

Rechtsanwalt Dr. Günter Krumm, Reutlingen

Liebe Kolleginnen
und Kollegen,

ich bin 52 Jahre alt, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, seit 1992 zunächst in Tübingen und seit 1996 in Reutlingen als Rechtsanwalt tätig. Seit 2008 betreibe ich meine Kanzlei als Einzelanwalt. Ich freue mich, nachdem ich zuvor - und auch weiterhin - in der Referendarsausbildung sowie in den Vorprüfungsausschüssen für die Gestattung der Führung der Fachanwaltsbezeichnungen für Handels- und Gesellschaftsrecht sowie für Bank- und Kapitalmarktrecht tätig war, mich nun auch im Vorstand der Rechtsanwaltskammer Tübingen engagieren zu dürfen und bedanke mich bei dieser Gelegenheit nochmals für das Vertrauen der Kammerversammlung. Ich bin der Abteilung für Zulassungen und Gutachten zugeordnet.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

Dr. Günther Krumm

Vorstellung neuer Geschäftsführer

Rechtsanwalt Bernhard Kunath, Tübingen

Liebe Kolleginnen
und Kollegen,

mit der Erfahrung von 33 Jahren Anwaltstätigkeit habe ich eine neue, zusätzliche Herausforderung angenommen. Seit dem 01.07.2014 bin ich als Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Tübingen tätig und bemüht, in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand und den Mitarbeitern der Geschäftsstelle den vielfältigen Anforderungen und Aufgaben einer Rechtsanwaltskammer gerecht zu werden.

Auf unseren Berufsstand kommen nicht nur durch die bevorstehende Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und die Reform des berufsrechtlichen Gesellschaftsrechts gravierende Änderungen und Herausforderungen zu, auch die bereits nächstes Jahr in Kraft tretende ReNoPat-Ausbildungsverordnung zwingt die Anwaltschaft, neue Ausbildungsinhalte zu vermitteln und alte Gewohnheiten über Bord zu werfen.

Ich werde alles mögliche dafür tun, Ihnen in sämtlichen berufsrechtlichen Fragen ein kompetenter und hilfsbereiter Ansprechpartner zu sein. Ich freue mich auf eine gute Zusammenarbeit.

Mit den besten kollegialen Grüßen

Bernhard Kunath

Neue Mitarbeiterin in der Geschäftsstelle: Frau Ines Scherer

Seit dem 01.11.2014 verstärkt Frau Ines Scherer das Team der Kammergeschäftsstelle in der Christophstraße 30 in Tübingen.

Frau Scherer hat ihre Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten im Sommer diesen Jahres erfolgreich abgeschlossen. In der Kammer übernimmt sie Sekretariats- und Verwaltungstätigkeiten, insbesondere im Bereich der Beschwerdesachen. Darüber hinaus ist sie für das Ausbildungswesen der Rechtsanwaltsfachangestellten zuständig.

Der Vorstand und die weiteren Geschäftsstellenmitarbeiter freuen sich auf eine gute und erfolgreiche Zusammenarbeit.

Bericht aus der Satzungsversammlung – Verbot der Doppeltreuhand

In der 6. Sitzung der 5. Satzungsversammlung vom 5. Mai 2014 ist § 3 Abs. 1 BORA um folgenden Satz 2 ergänzt worden:

„Der Rechtsanwalt darf in einem laufenden Mandat auch keine Vermögenswerte von dem Mandanten und/oder dem Anspruchsgegner zum Zwecke der treuhänderischen Verwaltung oder Verwahrung für beide Parteien entgegen nehmen.“

Dieser Beschluss der Satzungsversammlung wurde im Heft 5/2014 der BRAK-Mitteilungen veröffentlicht und tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Mit dieser Ergänzung von § 3 BORA (Widerstreitende Interessen, Versagen der Berufstätigkeit) endet ein Diskussion, die die Satzungsversammlung über einen langen Zeitraum immer wieder beschäftigt hat. So stand bereits in der 2. Sitzung der 4. Satzungsversammlung am 14.11.2008 eine nahezu gleichlautende Ergänzung zur Abstimmung, allerdings sollte die Regelung damals als ein neuer § 4 Abs. 3 BORA („Fremdgelder und andere Vermögenswerte“) eingeführt werden. In der Sitzung vom November 2008 erhielt der Antrag zwar eine Mehrheit von 59:50, jedoch war dies nicht die notwendige satzungsändernde Mehrheit gem. § 191d Abs. 3 BRAO und wurde deshalb abgelehnt. In der 6. Sitzung der 5. Satzungsversammlung am 05.05.2014 fand die Regelung dann eine deutliche Mehrheit (51:11 bei 11 Enthaltungen) und wurde damit mit satzungsändernder Mehrheit angenommen.

Was ändert sich für die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit der Einführung dieser Regelung und was ist verboten bzw. erlaubt?

Eigentlich ändert sich für die Rechtsanwaltschaft nichts, denn es bestand auch im zuständigen Ausschuss 3 der Satzungsversammlung die weit überwiegende Ansicht, dass eine Doppeltreuhand bereits bislang als Interessenkollision zu werten und deshalb für einen Rechtsanwalt unzulässig war. Die Einführung von § 3 Abs. 1 Satz 2 BORA soll insbesondere eine klarstellende Funktion haben und die praktizierenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für das Problem sensibilisieren. Immer wieder kommt in der anwaltlichen Praxis etwa folgender Fall vor: Ein Kläger erwirkt gegen einen Beklagten ein vorläufig vollstreckbares Urteil. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der unterlegene Beklagte in die Berufung gehen wird, als Sicherheitsleistung für den Urteilsbetrag vereinbaren der Prozessbevollmächtigte des Klägers und der Prozessbevollmächtigte des Beklagten, dass der Urteilsbetrag beim Prozessbevollmächtigten des Klägers auf einem Anderkonto treuhänderisch hinterlegt wird und der Betrag entsprechend der rechtskräftigen Regelung zur Auszahlung kommt, wenn diese denn vorliegt.

Dieser nicht unübliche Fall scheint auf den ersten Blick keine Besonderheiten zu beinhalten. Dabei handelt bereits jetzt der Klägervertreter gegen das Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen gem. § 3 Abs. 1 BORA sowie § 43a Abs. 4 BRAO. Warum? Was macht denn der Rechtsanwalt und Klägervertreter, wenn in dem beschriebenen Beispiel der Kläger

seinen Rechtsanwalt anweist, den Betrag zügig an den Kläger zur Auszahlung zu bringen, weil er das Warten satt habe und der Beklagte den Prozess doch sowieso verliere? Dann muss der klägerische Rechtsanwalt seinem Mandanten mitteilen, er dürfe die Auszahlung nicht vornehmen, weil er sich gegenüber dem Beklagten (!) verpflichtet habe, den Betrag nur dann auszubezahlen, wenn ein entsprechendes rechtskräftiges Urteil vorliege. Der Rechtsanwalt vertritt aber nur und ausschließlich die Interessen seines eigenen Mandanten, nicht auch die Interessen seines Gegners. Die Interessenkollision ist evident.

Der BGH hat in einer Entscheidung vom 12.10.2006 (IX ZR 108/03) einen angeklagten Rechtsanwalt freigesprochen, der auf seinem Anderkonto Geld erhalten hatte, welches auch für Dritte bestimmt war. Der BGH führte aus: „Der Rechtsanwalt, der auf einem Anderkonto Geld erhält, welches von einem Dritten in Erfüllung einer mit dem Mandanten getroffenen Vereinbarung geleistet wird, handelt in der Regel allein als Vertreter seines Auftraggebers. Dies folgt im Ansatz schon aus dem Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen (§ 43a Abs. 4, 59b Abs. 2 Nr. 1 lit. E BRAO), weil die Interessen des Dritten in der Regel nicht mit denjenigen der vom Rechtsanwalt vertretenen Partei identisch sind, vielmehr insoweit Gegensätze und Konfliktlagen auftreten können". Der BGH hat also im Jahre 2006 bereits festgestellt, dass ein Rechtsanwalt sicherlich nicht auch im Interesse der Gegenpartei einen Betrag verwahren werde, weil er sonst eine Interessenkollision begehen werde.

Von den Gegnern der Änderung des § 3 BORA wurden bis zuletzt im Wesentlichen 3 Argumente vorgebracht:

1. Eine Änderung von § 3 BORA sei nicht erforderlich, da es auf der Hand liege, dass die doppelte Treuhandtätigkeit als Wahrnehmung widerstreitender Interessen verboten sei. Dieses Argument ist nicht stichhaltig, weil die Diskussion in der Satzungsversammlung ebenfalls gezeigt hat, dass eine Vielzahl der Kolleginnen und Kollegen sich des Problems nicht bewusst waren und deshalb eine warnende Klarstellung erforderlich war.

2. Die Gefahr widerstreitender Interessen bei der doppelten Treuhand lasse sich durch einen entsprechend formulierten Treuhandauftrag weitestgehend bzw. vollständig ausschließen. Auch dieses Argument ist nicht stichhaltig: Denn je ausgefeilter der Treuhandauftrag ist, den sich der Rechtsanwalt erteilen lässt, umso eher entfernt er sich von dem eigentlichen Interesse seines Mandanten.

   In diesem Zusammenhang sei auch darauf verwiesen, dass nicht eingewendet werden kann, die Beteiligten seien doch alle mit der Hinterlegung bei einem der Rechtsanwälte einverstanden gewesen. Doch hierzu hat der BGH bereits vor fast 30 Jahren (BRAK-Mitteilungen 1985, 114) klargestellt, dass das Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen der Dispositionsbefugnis der Parteien nicht unterliege.

3. Schließlich wurde eingewandt, in der Praxis sei die beidseitige Treuhand häufig und üblich, weil dies die Mandanten wünschten und angeblich auch preiswerter sei. Insbesondere von Großkanzleien wurde diese Einwendung wiederholt vorgebracht, die Kapitalmarkttransaktionen tätigen. Dies ist allerdings überhaupt kein Argument, denn dass es in der Praxis üblich ist oder häufiger passiert, rechtfertigt ein Verhalten nicht.

Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass verboten nur die Treuhandtätigkeit während eines laufenden Mandates ist, wenn die Tätigkeit für den Mandanten einerseits und/oder den Anspruchsgegner andererseits erfolgt. Außerhalb eines laufenden Mandatsverhältnisses ist es jedem Rechtsanwalt oder jeder Rechtsanwältin gestattet, als unparteiischer Dritter zu fungieren. Dies zum Beispiel, wenn sich ein Kläger oder ein Beklagter darauf einigen, die Sicherheitsleistung statt bei der Hinterlegungsstelle bei einem am Rechtsstreit völlig unbeteiligten Rechtsanwalt zu hinterlegen.

Eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt hat viele Möglichkeiten, eine Doppeltreuhand zu vermeiden: Er kann den Betrag seines Mandanten bei der Hinterlegungsstelle beim Amtsgericht hinterlegen, ein Treuhandverhältnis mit einer Bank begründen lassen oder zum Beispiel auch einen Notar als Treuhänder einschalten. Auch ein unbeteiligter Rechtsanwalt kann als Treuhänder fungieren.

Die Satzungsversammlung hofft, die Kolleginnen und Kollegen mit der Einführung dieser neuen Vorschrift für das Problem sensibilisiert zu haben. Interessant war für den Unterzeichner bei der gesamten Diskussion, dass immer wieder von Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten mitgeteilt wurde, sie würden Beispielsfälle liefern, aus denen sich ergebe, dass eine Doppeltreuhandtätigkeit für einen Rechtsanwalt unproblematisch sein könne. Während der über 2-jährigen Diskussion kam kein einziges Beispiel, bei dem eine Doppeltreuhand für einen Rechtsanwalt zulässig gewesen wäre.

§ 3 Abs. 1 Satz 2 BORA tritt zwar erst zum 01.01.2015 in Kraft, das Verbot der Doppeltreuhand gilt aber bereits jetzt.

Balingen, im September 2014
RA Dr. Hans-Jörg Schwab

(Der Autor ist Mitglied des Ausschusses 3 „Geld-/Vermögensinteressen/Honorar" der 5. Satzungsversammlung)

Die Kammermedaille der Rechtsanwaltskammer Tübingen

Seit 2009 vergibt die Rechtsanwaltskammer Tübingen an verdiente Mitglieder der Kammer eine Kammermedaille.

Nachstehend der entsprechende Vorstandsbeschluss:

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer hat in seiner Sitzung am 15.08.2007, geändert mit Beschluss vom 23.06.2009, die nachfolgende Richtlinie für die Vergabe einer Kammermedaille beschlossen:

1. Grundsatz

Die Rechtsanwaltskammer Tübingen vergibt eine Medaille an Personen, die sich in besonderer Weise um den anwaltlichen Berufsstand und/oder die Belange der Kammer verdient gemacht haben.

Eine Verleihung an amtierende Mitglieder des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Tübingen ist ausgeschlossen.

Über die Verleihung entscheidet der Vorstand.

2. Gestaltung der Medaille

Die Kammermedaille trägt auf der Vorderseite das Logo der Rechtsanwaltskammer Tübingen und auf der Rückseite den Schriftzug „Für besondere Verdienste“.

3. Entziehung

Erweist sich ein Träger der Medaille durch sein Verhalten der verliehenen Auszeichnung für unwürdig oder wird ein solches Verhalten nach Verleihung der Kammermedaille bekannt, so kann auf Beschluss des Vorstandes die Auszeichnung aberkannt und die Kammermedaille zurückgefordert werden.

4. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Beschlussfassung durch den Vorstand in Kraft.

Ausgefertigt. Tübingen, den 01.07.2009.

gez.
(RA Ekkehart Schäfer)
Präsident

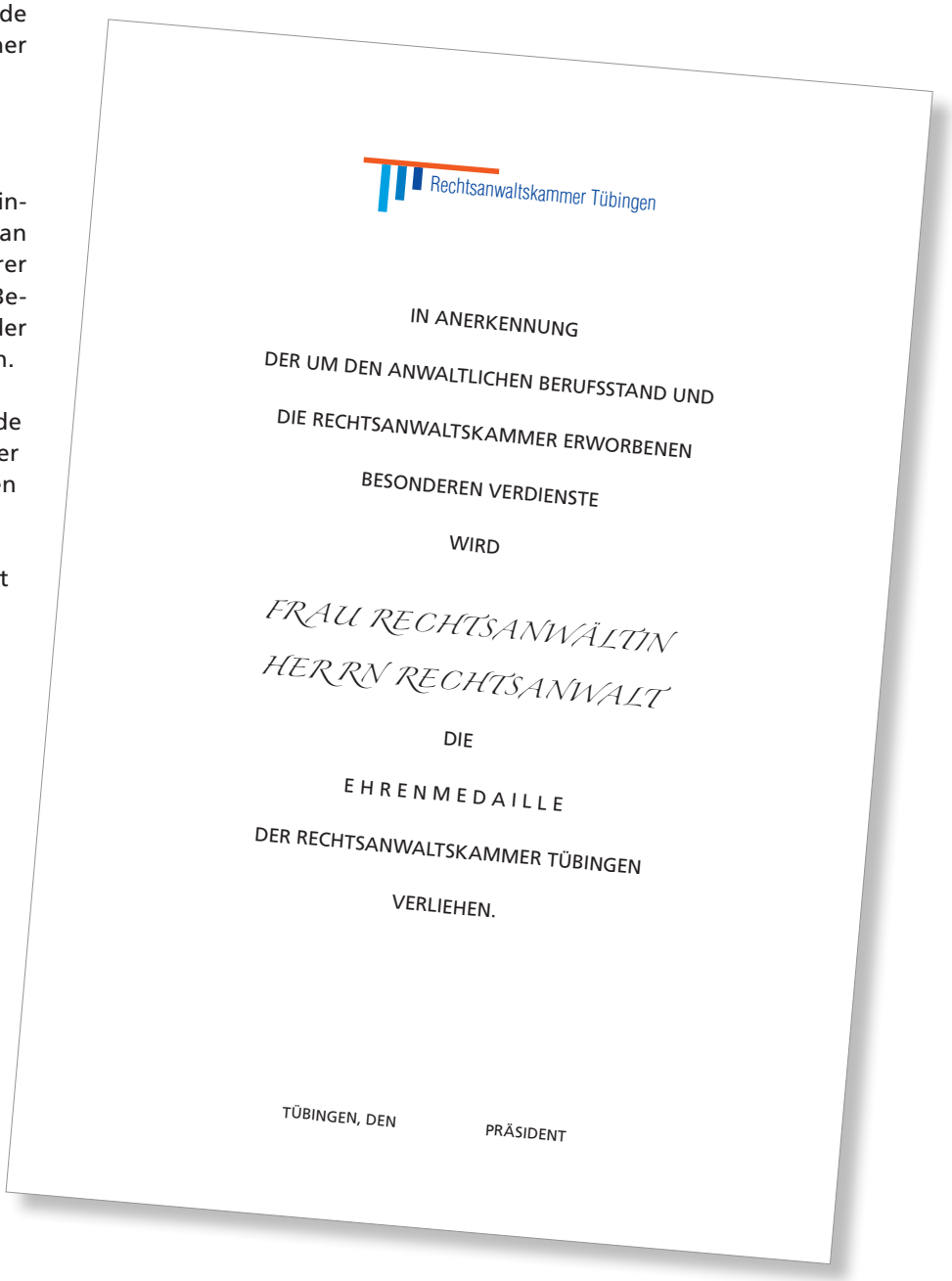
Rechtsanwaltskammer Tübingen

IN ANERKENNUNG
DER UM DEN ANWALTLICHEN BERUFSSTAND UND
DIE RECHTSANWALTSKAMMER ERWORBENEN
BESONDEREN VERDIENSTE
WIRD

FRAU RECHTSANWÄLTIN
HERRN RECHTSANWALT

DIE
EHRENMEDAILLE
DER RECHTSANWALTSKAMMER TÜBINGEN
VERLIEHEN.

TÜBINGEN, DEN PRÄSIDENT

Ich halte es für angemessen, an dieser Stelle die bisher Ausgezeichneten nochmals zu würdigen:

2009

Dr. Günter Erbe, Albstadt, geb. am 02.01.1929 in Balingen

Am 22.09.1959 wurde Dr. Erbe „in den anwaltlichen Anwärterdienst übernommen und als Anwaltsassessor den Rechtsanwälten Dr. Baron und Göz in Ebingen überwiesen". Erstmals zugelassen: 28.09.1957 als Rechtsanwalt beim AG Ebingen und LG Hechingen.

Geehrt wurde der Kollege Dr. Erbe für seine 20-jährige Tätigkeit als Richter am Anwaltsgericht der Rechtsanwaltskammer Tübingen.

Dr. Eberhard Theurer, geb. am 26.04.1933 in Urach. Zulassung zur Anwaltschaft am 18.08.1961 beim AG Balingen und LG Hechingen.

1987 Fachanwalt für Verwaltungsrecht. Im Juni 1994 Verleihung des Verdienstkreuzes am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland.

Geehrt wurde Rechtsanwalt Dr. Theurer insbesondere für seine 20-jährige Tätigkeit als Richter des Anwaltsgerichts der RAK Tübingen.

Horst Schmid, Reutlingen, geb. am 19.07.1933 in Florenz. Zugelassen wurde er am 11.08.1964 beim AG Reutlingen und LG Tübingen.

Der Kollege Schmid war von 1987 bis 2001 Vorsitzender des Anwaltvereins Tübingen und in dieser Zeit auch langjähriges Mitglied des Anwaltverbands Baden-Württemberg. Hierfür und für seine Initiativen im Ausbildungswesen wurde der Kollege Schmid geehrt.

2010

Michael Praefcke wurde am 01.07.1937 in Ravensburg geboren.

Zugelassen als Rechtsanwalt war der Kollege Praefcke von 1965 bis zum Verzicht Ende 2011 beim AG und LG Ravensburg. Fachanwalt für Arbeitsrecht seit 1992.

Geehrt wurde Rechtsanwalt Praefcke für 28-jährige Tätigkeit im Vorstand der Rechtsanwaltskammer Tübingen und zwar ab 1972, als Präsidiumsmitglied ab 1983 zuerst als Schriftführer und dann ab 1986 als Vizepräsident. Schließlich war der Kollege Praefcke von 1990 bis 2000 Präsident der Rechtsanwaltskammer Tübingen. Auch der Kollege Praefcke wurde – und zwar 2001 – mit dem Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet.

Hartmut Kilger wurde am 07.11.1943 in Freiburg/Schlesien geboren. 1972 erfolgte die Zulassung bei dem AG und dem LG Hechingen. Seit 1992 ist der Kollege Hartmut Kilger Fachanwalt für Sozialrecht. 2000 erfolgte der Wechsel der Zulassung von Hechingen nach Tübingen.

Geehrt wurde der Kollege Kilger für seine langjährige Tätigkeit als Vereinsvorsitzender des Anwaltverein Hechingen, für seine Tätigkeit von 2003 bis 2009 als Präsident des Deutschen Anwaltvereins und schließlich für seine Tätigkeit im Vorstand des Versorgungswerks der Rechtsanwälte Baden-Württemberg, die er 1985 begann. Nicht unerwähnt soll bleiben, dass Rechtsanwalt Kilger im Jahr 2011 auch mit dem Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet wurde.

2011

Werner Erbe wurde am 10.06.1938 in Balingen geboren. Erstmals zugelassen wurde er 1974 und zwar beim AG Balingen und dem LG Hechingen.

Geehrt wurde der Kollege Werner Erbe mit der Kammermedaille für 24 Jahre Tätigkeit als Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Tübingen (1980 bis 2004). Und zwar ab 1986 als Schriftführer und damit Präsidiumsmitglied. Darüber hinaus war der Kollege Erbe 13 Jahre lang Leiter der Beschwerdeabteilung.

2012

Dr. Rolf Kofler wurde am 28.12.1944 in Öhringen geboren. Die Erstzulassung beim AG Reutlingen und LG Tübingen erfolgte 1976. Bis zum Verzicht auf die Zulassung Ende 2011 war der Kollege Dr. Kofler im Büro Dr. Heiner Völker in Reutlingen tätig. Fachanwalt für Familienrecht seit 1998.

Geehrt wurde Dr. Kofler für seine Tätigkeit als Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Tübingen von 1987 bis Ende 1994 und für seine Tätigkeit als geschäftsleitender Vorsitzender des Anwaltsgerichts von 1995 bis 2012.

Dr. Wolfgang Beckmann wurde – so sein Personalbogen – am Samstag, den 31.12.1949 in Tübingen geboren. Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beim AG Reutlingen und LG Tübingen 1980. Seit 2008 Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht.

Geehrt wurde Dr. Beckmann für seine jahrelange Tätigkeit als Dozent im Rahmen der Referendarausbildung und vor allem für seine Richtertätigkeit beim AGH Baden-Württemberg von 1994 bis 2013.

2013

Wolfgang Heck – Steuerberater und Fachanwalt für Familienrecht – wurde am 02.10.1942 in Stuttgart geboren. 1972 zur Anwaltschaft zugelassen war er zuerst 2 Jahre als Rechtsanwalt im Büro Dr. Locher in Reutlingen tätig und seit 1974 in Tübingen im ehemaligen Büro Dr. Wilhelm in der Doblerstraße.

Der Kollege Heck wurde für seine 16-jährige Tätigkeit als stellvertretender Vorsitzender des Anwaltvereins Tübingen/Reutlingen, für seine 17-jährige Tätigkeit als Vorstandsmitglied des Anwaltsverbands Baden-Württemberg und schließlich für seine 9-jährige Tätigkeit als Rechnungsprüfer der Rechtsanwaltskammer Tübingen geehrt.

Der Kollege Dr. Karsten Neinhaus, Hechingen, wurde am 02.01.1945 in Gotha geboren. Er wurde 1972 erstmals beim AG und LG Stuttgart zugelassen. Seit 1974 ist er Mitglied der Rechtsanwaltskammer Tübingen. RA Dr. Neinhaus ist seit 1987 Fachanwalt für Arbeitsrecht.

Ausgezeichnet wurde der Kollege Dr. Neinhaus für seine 16-jährige Tätigkeit als Kassenprüfer der Rechtsanwaltskammer Tübingen.

2014

Hartwig Abele, Reutlingen, wurde am 01.09.1933 in Esslingen a.N. geboren. 1963 wurde er im Februar zur Anwaltschaft zugelassen und zwar – man staune – zuerst bei dem AG Tübingen und dem LG Tübingen, im August 1963 Zulassung dann beim AG Reutlingen.

Ausgezeichnet wurde RA Abele für seine 21-jährige Zugehörigkeit zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer Tübingen (1983 bis 2004). Davon seit 1987 als Vorsitzender der Gebühren- und Zulassungsabteilung und seit 1990 als Vizepräsident.

Am 19.04.2013 hatte ich die Ehre dem Kollegen Abele für 50-jährige Tätigkeit als Rechtsanwalt eine Ehrenurkunde der Rechtsanwaltskammer Tübingen zu überreichen.

Ulrich Aufdermauer wurde 23.07.1937 in Hechingen geboren. Erstmals wurde er 1966 beim AG und LG Stuttgart zugelassen. 1971 der Wechsel nach Hechingen, seither ist der Kollege Mitglied der Rechtsanwaltskammer Tübingen.

Aufdermauer war ab 1975 26 Jahre Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Tübingen, hiervon 18 Jahre Schatzmeister und damit Präsidiumsmitglied. Für diese lange Tätigkeit zum Wohle der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Tübingen wurde der Kollege Aufdermauer geehrt.

Nachzutragen bleiben zwei Punkte:

Zum einen: Die Kollegen Werner Erbe, Kilger und Praefcke waren jahrelang Mitglieder der Satzungsversammlung

und schließlich getreu dem Motto „Die ältesten Bilder sind die schönsten“ nachfolgend die Bilder aus den Zulassungsakten der geehrten Kollegen. Who is who?

Hartwig Abele

Ulrich Aufdermauer

Dr. Wolfgang Beckmann

Dr. Günter Erbe

Werner Erbe

Wolfgang Heck

Hartmut Kilger

Dr. Rolf Kofler

Dr. Karsten Neinhaus

Michael Praefcke

Horst Schmid

Dr. Eberhard Theurer

Die Vergabe der Kammermedaille soll fortgeführt werden. Der Vorstand ist dankbar, wenn entsprechende Vorschläge aus den Reihen der Kolleginnen und Kollegen kommen.

Hans-Christoph Geprägs
(Präsident)

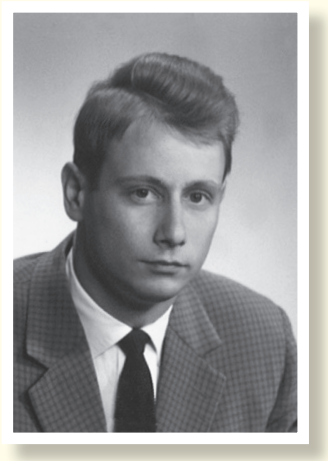

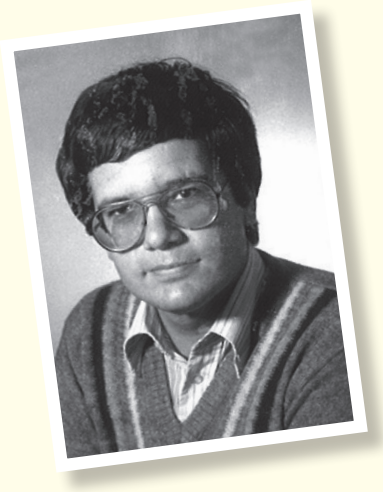

Mit der Kammermedaille der Rechtsanwaltskammer Tübingen wurden bisher ausgezeichnet ....

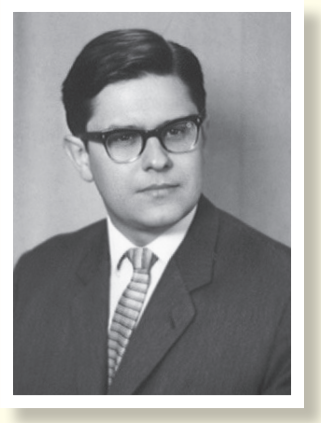

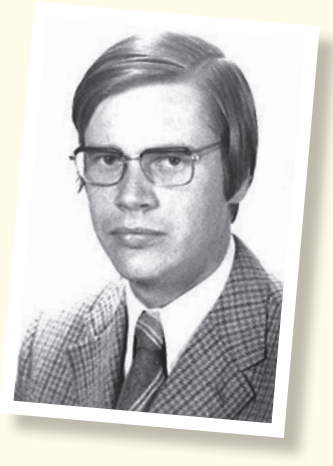
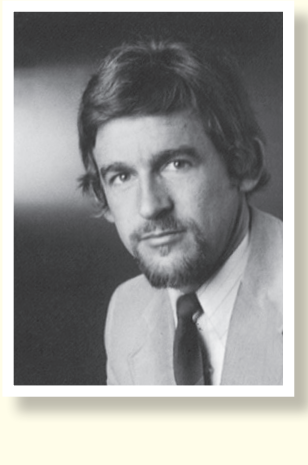
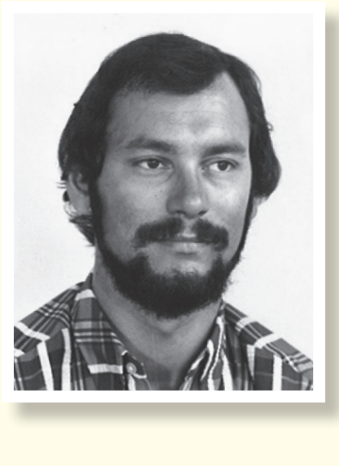

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Start für das beA

Entwicklung des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches beginnt

Rechtsanwältin Peggy Fiebig, LL.M., BRAK

Anfang 2016 hat jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt eines – ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach, kurz beA. Künftig wird darüber, so hat es der Gesetzgeber im Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vorgesehen, die Kommunikation mit den Gerichten erfolgen. Bereits jetzt sind die Gerichte einiger Länder sowie die Gerichte des Bundes für den elektronischen Rechtsverkehr eröffnet. Spätestens 2020 soll dann die gesamte Justiz elektronisch erreichbar sein. Bei der BRAK beginnt jetzt die technische Umsetzung.

Die Einrichtung der Anwaltspostfächer hat der Gesetzgeber mit dem neuen § 31a BRAO der BRAK übertragen. Nach intensiven Vorbereitungen und im Ergebnis eines mehrmonatigen Vergabeverfahrens, wurde vor drei Wochen der Auftrag für die technische Umsetzung der Münchener Firma Atos IT Solutions and Services GmbH erteilt. In insgesamt acht Wochen wird Atos jetzt gemeinsam mit der BRAK ein Umsetzungsfeinkonzept erarbeiten.

Große Datenmengen, einfacher Zugang

Das Feinkonzept wird auf den Erfahrungen der Workshops, die die BRAK im vergangenen Jahr durchgeführt hat, beruhen. Um die praktischen Anforderungen an die künftigen Anwaltspostfächer so genau wie möglich zu spezifizieren, wurden nicht nur Rechtsanwälte sondern auch Kanzleimitarbeiter, Richter und Vertreter von Kanzleisoftwareherstellern nach ihren Erwartungen an die Funktionalität des beA befragt. Aus den gleichzeitig von der BRAK durchgeführten Online-Umfragen hat sich ergeben, dass allein schon die zu erwartende tägliche Datenmenge erhebliche Herausforderungen an die Speicherkapazität des Systems stellen wird. Außerdem sind – auch das haben die Onlineumfragen ergeben – die Kanzleien technisch sehr unterschiedlich ausgestattet. Die Postfächer müssen daher auf mehreren Wegen erreichbar sein: möglichst einfach und direkt über einen Webbrowser aber auch über die jeweils benutzte Kanzleisoftware.

Sicherheit hat Priorität

Oberste Priorität wird bei der Erstellung des Feinkonzeptes und der anschließenden technischen Umsetzung die Sicherheit des Systems haben. Vertraglich wurde daher festgelegt, dass die Postfächer so konfiguriert werden, dass Nachrichten, die versendet werden, nachweisbar manipulationsfrei und geheim übermittelt werden. Genutzt werden soll dabei eine so genannte Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, das heißt sämtliche Nachrichten werden beim Versender ver- und erst beim Empfänger entschlüsselt. Während der gesamten Übertragung bleibt die Verschlüsselung bestehen. Auch die BRAK selbst wird nicht in der Lage sein, die Nachrichten zu öffnen und zu lesen. Außerdem erhält Zugang zum Postfach nur, wer sich dem System gegenüber ausreichend authentifiziert. Der Nachweis wird dabei über das Bundesweite Amtliche Anwaltsverzeichnis erfolgen. Das heißt, nur wer als Rechtsanwalt hier eingetragen ist, hat Zugriff auf ein beA.

Anwaltliche Arbeitsteilung

Weiterhin muss das System, so fordert es die BRAK von Atos, den anwaltlichen Arbeitsalltag, insbesondere die in den meisten Kanzleien bestehende Arbeitsteilung, abbilden können. Das heißt, jeder Rechtsanwalt kann für sein Postfach verschiedene Zugriffsberechtigungen für Mitarbeiter oder Vertreter festlegen. Außerdem wird dem verbreiteten Einsatz von Kanzleisoftware Rechnung getragen: Den Herstellern solcher Software wird, so früh es der Entwicklungsprozess zulässt, eine Schnittstelle zur Verfügung gestellt, um die Einbindung der Postfächer in die jeweiligen Kanzleiprogramme zu ermöglichen.

Beginn der technischen Umsetzung

Nachdem das Umsetzungsfeinkonzept Ende des Jahres vorliegt, wird das beauftragte Unternehmen Entwürfe für eine Benutzeroberfläche entwickeln, die einen ersten Eindruck von Design und Funktionalität zu vermitteln. Ab dem späten Frühjahr beginnen die Tests für das beA, im weiteren Verlauf ist auch die Einbeziehung von Testkanzleien vorgesehen. So wird sichergestellt, dass das System wie gesetzlich vorgesehen zum 1.1.2016 bereit steht.

Elektronische Akte für Strafsachen

Auch in das Gesetzgebungsverfahren zur elektronischen Akte im Strafverfahren, die vom Gesetz zur Förderung des Elektronischen Rechtsverkehrs ausgenommen ist, kommt Bewegung. Im September hat das Bundesjustiz- und -verbraucherministerium einen neuen Referentenentwurf vorgelegt. Einen ersten Anlauf gab es bereits 2012, er stieß jedoch auf heftige Kritik der Länder und auch der Anwaltschaft. Die BRAK hatte daraufhin einen Forderungskatalog aufgestellt, in der beispielsweise eine Dokumentation der Beantragung und Gewährung von Akteneinsichtsrechten und ein eigenständiges Akteneinsichtsrecht des Beschuldigten gefordert wurde. Letzteres wurde im neuen Entwurf aufgegriffen.

Das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen soll, so sieht es der Referentenentwurf vor, im Wesentlichen zum 1.1.2016 in Kraft treten. Allerdings enthält der Entwurf auch eine Öffnungsklausel, die den Ländern eine schrittweise Einführung der Elektronischen Akte in Strafsachen bis zum 1.1.2024 gestattet. Die BRAK wird zu dem jetzt vorgelegten Referentenentwurf eine Stellungnahme erarbeiten.

AKTUELLES

Eingangskontrolle bei den Gerichten

Sehr geehrte Kolleginnen,
sehr geehrte Kollegen,

der Präsident des Landgerichts Rottweil hat mitgeteilt, dass künftig aus Sicherheitsgründen auch anlassunabhängige Eingangskontrollen beim Landgericht/Amtsgericht Rottweil stattfinden. Es ist geplant, eine Hausverfügung zur Durchführung der Einlasskontrollen zu erlassen. Danach werden Rechtsanwälte nicht kontrolliert, wenn sie sich durch ein amtliches Ausweispapier (Führerschein, Reisepass oder Personalausweis) ausweisen und eine auf ihren Namen ausgestellte Ladung vorweisen können. Von einer Personenkontrolle kann Abstand genommen werden bei Rechtsanwälten, die den Justizwachtmeistern bekannt sind und Rechtsanwälten, die sich als solche durch einen gültigen Anwaltsausweis legitimieren können.

Die Rechtsanwaltskammer Tübingen wurde aufgefordert, eine Stellungnahme dahingehend abzugeben, ob aus Sicht der Rechtsanwaltschaft die beabsichtigte Regelung in Ordnung geht. Für entsprechende Stellungnahmen wären wir dankbar.

Zwischenzeitlich ist bekannt geworden, dass auch an anderen Gerichten im Kammerbezirk Eingangskontrollen durchgeführt werden.

Tübingen, den 19.09.2014

RA Bernhard Kunath
(Geschäftsführer)

Hinweis zur Verwendung amtlicher Vordrucke in der Zwangsvollstreckung

Das Justizministerium Baden-Württemberg hat darauf hingewiesen, dass in folgenden Zwangsvollstreckungsangelegenheiten amtlich vorgeschriebene Formulare verwendet werden müssen:

1. Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung
2. Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses insbesondere wegen gewöhnlicher Geldforderungen.
3. Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wegen Unterhaltsforderungen.

Die Formulare können auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz abgerufen werden unter

http://www,bmjv.de/DE/Service/Formulare/_node.html oder
http://www.bmjv.de/DE/Themen/MarktundRecht/Zwangsvollstreckung Pfaendungsschutz/Zwangsvollstr Pfaendung_node.html.

Unter den angegebenen Links werden auch häufig gestellte Fragen zu den Formularen beantwortet.

Schiedsgutachter gesucht

Die Rechtsanwaltskammern benennen auf Anfrage der Rechtsschutzversicherungen Schiedsgutachter für das Schiedsverfahren nach § 18 der allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 94). Folgende Fachgebiete werden nachgefragt:
Haftpflichtrecht, Vertragsrecht, Arbeitsrecht, Sozialrecht, Verwaltungsrecht, Steuerrecht und Mietrecht.

Der zu benennende Schiedsgutachter soll seit mindestens 5 Jahren zur Anwaltschaft zugelassen sein, aus dem Kreis der forensisch tätigen Rechtsanwälte stammen und über besondere Erfahrungen auf dem genannten Rechtsgebiet verfügen.

Die Kollegen, die Interesse an einer Tätigkeit als Schiedsgutachter haben, werden gebeten, sich bei der Rechtsanwaltskammer Tübingen zu melden. Dort ist beabsichtigt, entsprechende Listen zu fertigen.

Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken hier: § 11a RDG und § 43d BRAO in Kraft getreten

§ 11a RDG und § 43d BRAO sind in der mit Bundesgesetzblatt Jahrgang 2013 Teil I Nr. 59 (ausgegeben zu Bonn am 08.10.2013) bekannt gemachten Fassung am 01.11.2014 in Kraft getreten.

§ 11a RDG und § 43d BRAO sehen Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen vor. Nach § 43d Abs. 1 BRAO muss der Rechtsanwalt, der Inkassodienstleistungen erbringt, wenn er eine Forderung gegenüber einer Privatperson geltend macht, mit der ersten Geltendmachung folgende Informationen klar und verständlich übermitteln:

1. Den Namen oder die Firma seines Auftraggebers,
2. den Forderungsgrund, bei Verträgen unter konkreter Darlegung des Vertragsgegenstandes und des Datums des Vertragsschlusses,
3. wenn Zinsen geltend gemacht werden, eine Zinsberechnung unter Darlegung der zu verzinsenden Forderung, des Zinssatzes und des Zeitraums, für den die Zinsen berechnet werden,
4. wenn ein Zinssatz über dem gesetzlichen Verzugszinssatz geltend gemacht wird, einen gesonderten Hinweis hierauf und die Angabe, auf Grund welcher Umstände der erhöhte Zinssatz gefordert wird,
5. wenn eine Inkassovergütung oder sonstige Inkassokosten geltend gemacht werden, Angaben zu deren Art, Höhe und Entstehungsgrund und
6. wenn mit der Inkassovergütung Umsatzsteuerbeträge geltend gemacht werden, eine Erklärung, dass der Auftraggeber diese Beträge nicht als Vorsteuer abziehen kann.

Auf Anfrage hat der Rechtsanwalt der Privatperson folgende Informationen ergänzend mitzuteilen:

1. Eine ladungsfähige Anschrift seines Auftraggebers, wenn nicht dargelegt wird, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Auftraggebers beeinträchtigt werden,
2. den Namen oder die Firma desjenigen, in dessen Person die Forderung entstanden ist und
3. bei Verträgen die wesentlichen Umstände des Vertragsschlusses.

Verstöße gegen § 43d Abs. 1 BRAO können Gegenstand berufsrechtlicher Verfahren sein. Außerdem dürfte § 43d Abs. 1 BRAO eine Marktverhaltensregelung i.S.d. § 4 Nr. 11 UWG sein.

Neue Zustellungsformen seit 01.07.2014

Zu diesem Datum ist eine Änderung der §§ 317, 169 ZPO eingetreten. Danach wird gemäß § 317 ZPO im Regelfall nur noch eine „Abschrift" und keine Ausfertigung mehr zugestellt. Auch fällt der vorgesehene handschriftliche Beglaubigungsvermerk weg. Stattdessen gibt es nur noch einen Aufdruck des Gerichtssiegels mit Beglaubigungsvermerk. Eine „Ausfertigung", die für Zwangsvollstreckungszwecke nach wie vor benötigt wird, wird nur noch auf Antrag erteilt (§§ 317 Abs. 2 S. 1, 174 Abs. 2, 317 Abs. 5 S. 1, 169 Abs. 3 S. 2 ZPO). Möglich ist auch weiterhin eine Zustellung von Gerichtsentscheidungen per Telefax.

Neue Amtstrachtverordnung ist in Kraft getreten

Die Verordnung des Justizministeriums über die Amtstracht bei den Gerichten des Landes (Amtstrachtverordnung) vom 3. Juli 2014 ist am 22. Juli 2014 im Gesetzblatt für Baden-Württemberg verkündet worden und trat am 1. August 2014 in Kraft. Da die Amtstracht für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bereits in § 20 BORA geregelt ist, entfällt die ursprüngliche Regelung in der Verordnung des Landes. Gemäß § 20 BORA trägt der Rechtsanwalt als Berufstracht eine Robe, soweit das üblich ist. Eine „Krawattenpflicht" besteht daher für Rechtsanwälte nicht mehr.

Bei den Amtsgerichten in Zivilsachen besteht keine Berufspflicht zum Erscheinen in Robe, § 20 S. 2 BORA.

Vorbereitungsdienst der Rechtsreferendarinnen und -referendare hier: Änderung der Verwaltungsvorschriften des Justizministeriums

Die Verwaltungsvorschriften des Justizministeriums über die Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und -referendare (VwV Ausbildung) sowie über die Stoffpläne für die Lehrveranstaltungen in den Arbeitsgemeinschaften des juristischen

Vorbereitungsdienstes für Rechtsreferendarinnen und -referendare (VwV Stoffpläne) wurden geändert. Sie gelten erstmals für die zum 01.10.2014 eingestellten Rechtsreferendarinnen und -referendare.

Die Verwaltungsvorschriften werden in einer der nächsten Ausgaben des Amtsblatts „Die Justiz" veröffentlicht und sind bereits auf der Homepage des Justizministeriums unter – Justizprüfungsamt – Vorbereitungsdienst – Rechtsgrundlagen zur Ausbildung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes (http://jum.baden-wuerttemberg.de/pb/,Lde/Startseite/JUSTIZPRUeFUNGSAMT/Vorbereitungsdienst) abrufbar.

Ergebnisse der Abschlussprüfung 2014 für Rechtsanwaltsfachangestellte

An der Abschlussprüfung für Rechtsanwaltsfachangestellte haben im Sommer 2014 aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Tübingen 76 Auszubildende teilgenommen.

72 Auszubildende wurden von den Prüfungsausschüssen der Rechtsanwaltskammer Tübingen geprüft.
4 Auszubildende wurden von den Prüfungsausschüssen der Rechtsanwaltskammern Freiburg und Stuttgart abgeprüft.

Die Prüfung haben alle Teilnehmerinnen bestanden: 3 Auszubildende haben die Note „sehr gut" erreicht, 32 die Note „gut", 34 die Note „befriedigend" und 3 Auszubildende die Note „ausreichend". Somit liegt das erfreuliche Ergebnis vor, dass nahezu 50 % der Auszubildenden entweder belobigt wurden oder Preise erhalten haben.

Vorstand und Geschäftsführung gratulieren recht herzlich!

Die Rechtsfachwirtinnen des Jahrgangs 2014 mit Dozenten

Feierstunde für Geprüfte Rechtsfachwirtinnen

Am 27.11.2014 konnte der Präsident der RAK Tübingen, RA Hans-Christoph Geprägs, erneut die Zeugnisse an einen Kurs Geprüfter Rechtsfachwirtinnen in der Tübinger Kammergeschäftsstelle überreichen.

Auch diesmal waren 14 Kursteilnehmerinnen erfolgreich und haben die Prüfung vor unserer Kammer mit Erfolg abgelegt.

Die fünf besten Absolventinnen erhielten aus den Händen des Präsidenten und des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Herrn RA Bernhard Kunath, die von der RAK Tübingen ausgelobten Buchpreise.

Mit den Kursteilnehmerinnen freuten sich außerdem der Abteilungsleiter Berufliche Bildung der Volkshochschule Reutlingen, Herr Achim Kühne-Henrichs, RiAG Eberhard Hausch, Mitglied des Prüfungsausschusses sowie die anwesenden Dozenten der VHS Reutlingen.

Die Organisation der gelungenen Veranstaltung lag in den bewährten Händen von Frau Evi Wälder, selbst Gepr. Rechtsfachwirtin und Mitglied des Prüfungsausschusses sowie Frau Ines Scherer, als neuer Mitarbeiterin der Geschäftsstelle.

Lehrkraft für Kaufmännische Berufsschule in Rechtsfach gesucht

Die Kaufmännische Berufsschule an der Wilhelm-Schickard-Schule Tübingen sucht ab dem Schuljahr 2015/16 oder früher eine Lehrkraft für den **Bereich Kosten- und Gebührenrecht und RA-Mikro.**

Die Bewerberin / der Bewerber sollte als Rechtsanwalt oder als Rechtsfachwirt/in tätig sein und Begeisterung für die Wissensvermittlung im Rahmen der Berufsausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten mitbringen.

Der Lehrauftrag bezieht sich auf vier Unterrichtsstunden wöchentlich. Die Bezahlung erfolgt nach TVÖD.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte an die Geschäftsstelle der RAK Tübingen, Herrn RA Bernhard Kunath, Christophstraße 30, 72074 Tübingen.

Fortbildungsveranstaltungen 2015

der Rechtsanwaltskammer Tübingen in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V. (DAI)

Auch im Jahr 2015 bietet der Vorstand der RAK Tübingen als Ergänzung der Fortbildungsangebote etwa der Anwaltvereine oder anderer Anbieter mehrere Fortbildungsveranstaltungen an. Sie werden in bewährter Kooperation mit dem (als gemeinnützig anerkannten) Deutschen Anwaltsinstitut e.V. durchgeführt und sind wiederum mit hochkarätigen Referentinnen und Referenten besetzt.

Die Veranstaltungen richten sich nicht nur an Fachanwältinnen und Fachanwälte, sondern an alle interessierten Kolleginnen und Kollegen. Mitglieder der RAK Tübingen zahlen einen ermäßigten Kostenbeitrag. Es wird eine Teilnahmebescheinigung über fünf (bei zwei Veranstaltungen über zehn) Netto Zeitstunden ausgestellt, die im jeweiligen Fachgebiet als Fortbildungsnachweis nach § 15 FAO (ggf. i.V.m. § 4 Abs. 2 FAO) oder für das Fortbildungszertifikat der BRAK genutzt werden kann.

Eine inhaltliche Beschreibung der Veranstaltungen finden Sie auf der Homepage

www.rak-tuebingen.de

unter „Fortbildungen“, wo Sie auch ein Anmeldeformular herunterladen können.

Die Veranstaltungen 1. Halbjahr 2015 im Überblick (Änderungen vorbehalten):

Fachinstitut für Arbeitsrecht

Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben – Sozialrechtliche Stolpersteine und Haftungsrisiken vermeiden – Folgen des Rentenpaketes (012631)

Diese Veranstaltung finden Sie auch bei „Fachinstitut für Sozialrecht“

Inhalt: Das Seminar greift das vorzeitige Ausscheiden aus dem Erwerbsleben auf, um die Rahmenvorgaben des Sozialrechts zu erläutern, die bei der Beendigung von Arbeitsverhältnissen zu berücksichtigen sind. Besonderes Augenmerk erhalten dabei die Stolperstellen, die immer wieder Anstoß für Haftungsfragen geben.

Strukturiert werden die sozialrechtlichen Folgen der Beendigung von Arbeitsverhältnissen (Aufhebungsvertrag und Sperrzeit, Dienstanweisung und Arbeitsagenturen, Praxis der Kassen, Rentenanwartschaften und Altersrenten mit optimierten Abschlägen) unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung dargestellt. Aktuell werden die Folgen des Rentenpaketes dargestellt.

Teilnehmer erhalten eine instruktive Arbeitsunterlage mit den wesentlichen Bausteinen eines Risikomanagements.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO

Referent: Stephan Rittweger, Vors. Richter am Landessozialgericht, München

Tagungsort: Weingarten, Best Western Parkhotel Weingarten
Datum / Uhrzeit: Freitag, 20.03.2015 · 14.00 – 19.30 Uhr · 5 Zeitstunden
Kostenbeitrag: 310,– € (195,– € (USt.-befreit) für Mitglieder der RAK Tübingen)

Die Veranstaltungen 1. Halbjahr 2015 im Überblick (Änderungen vorbehalten):

Fachinstitut Bau- und Architektenrecht

Prozessuale Anforderungen an den Bauprozess (162180)

Inhalt: Das Seminar behandelt anwaltsspezifisch die neuesten Entwicklungen in der Rechtsprechung des BGH und der Instanzgerichte zu den aktuellen Kernproblemen des Baurechts.

Insbesondere werden folgende Schwerpunkte behandelt:

1. Vorprozessuale Klärung von Mängelansprüchen
2. Baumängelprozess gegen den Bauunternehmer
3. Schadensersatzprozess gegen den Architekten
4. Architektenhonorarklage

Teilnehmer erhalten eine instruktive Arbeitsunterlage.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO

Referentin: Dr. Wolfgang Koeble, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Reutlingen

Tagungsort: Reutlingen, Hotel Fortuna - Carl-Zeiss-Straße
Datum / Uhrzeit: Freitag, 19.06.2015 · 14.00 – 19.30 Uhr · 5 Zeitstunden
Kostenbeitrag: 325,– € (205,– € (USt.-befreit) für Mitglieder der RAK Tübingen)

Fachinstitut für Familienrecht

Aktuelle BGH-Rechtsprechung in Familiensachen – Unterhaltsrecht und Versorgungsausgleich (092527)

Inhalt: Fokussiert auf die Rechtsprechung des XII. Zivilsenats des BGH werden aktuelle Fragen des Unterhaltsrechts sowie des Versorgungsausgleichs systematisch von der erfahrenen Referentin dargestellt.

Das Seminar richtet sich an Rechtsanwälte und Fachanwälte für Familienrecht, die forensisch tätig sind.

Teilnehmer erhalten eine instruktive Arbeitsunterlage.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO

Referent: Dr. Meo-Micaela Hahne, Vors. Richterin am Bundesgerichtshof i. R., Heidelberg

Tagungsort: Reutlingen, Hotel Fortuna - Carl-Zeiss-Straße
Datum / Uhrzeit: Mittwoch, 17.07.2015 · 14.00 – 19.30 Uhr · 5 Zeitstunden
Kostenbeitrag: 245,– € (175,– € (USt.-befreit) für Mitglieder der RAK Tübingen)

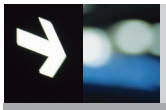

Die Veranstaltungen 1. Halbjahr 2015 im Überblick (Änderungen vorbehalten):

Fachinstitut für Handels- und Gesellschaftsrecht

Fachinstitute für Insolvenzrecht

Gesellschaftsrecht für Insolvenzverwalter – Insolvenzrechtler (102201)

Inhalt:

Das Seminar erläutert die neueste Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum „Gesellschaftsinsolvenzrecht", das rechtlich ineinander verwobene Fragestellungen im Spannungsfeld des Gesellschafts- und Insolvenzrechts betrifft. Da beim Bundesgerichtshof unterschiedliche Zuständigkeiten für beide Rechtsgebiete bestehen – der II. Zivilsenat betreut das Gesellschaftsrecht, der IX. Zivilsenat das Insolvenzrecht – werden die rechtlichen Zusammenhänge zwischen Gesellschafts- und Insolvenzrecht vielfach nicht hinreichend berücksichtigt. Tatsächlich handelt es sich um äußerlich getrennte Materien, die inhaltlich zusammengehören.

Der Insolvenzverwalter hat nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer GmbH stets zu untersuchen, ob im Blick auf eine nicht ordnungsgemäße Kapitalaufbringung oder unter dem Gesichtspunkt der Existenzvernichtung Ansprüche gegen die Gesellschafter bestehen. Ferner können Haftungsansprüche gegen Geschäftsführer gegeben sein. Diese Rechtsfragen sind zuvörderst gesellschaftsrechtlicher Natur und vom II. Zivilsenat zu entscheiden, können aber ohne insolvenzrechtliche Kenntnisse, soweit etwa die Tatbestandsmerkmale der Zahlungsunfähigkeit und der Überschuldung betroffen sind, nicht sachgerecht beantwortet werden. Die Verfolgung von Insolvenzanfechtungsansprüchen und insbesondere die Behandlung von Gesellschafterdarlehen fällt in die Zuständigkeit des Insolvenzrechtssenats.

Vor diesem Hintergrund dient das Seminar dem Ziel, die formal rechtlich getrennten Materien des Gesellschaftsrechts und des Insolvenzrechtsrechts in ihren gemeinsamen Schnittpunkten zusammenzuführen und den Teilnehmern anhand der aktuellen Rechtsprechung beider Senate das insoweit erforderliche Verbundwissen zu vermitteln.

Teilnehmer erhalten eine instruktive Arbeitsunterlage.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO

Referent: Professor Dr. Markus Gehrlein, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Tagungsort: Reutlingen, Hotel Fortuna - Carl-Zeiss-Straße
Datum / Uhrzeit: Freitag, 12.06.2015 · 14.00 – 19.30 Uhr · 5 Zeitstunden
Kostenbeitrag: 325,– € (245,– € (USt.-befreit) für Mitglieder der RAK Tübingen)

Die Veranstaltungen 1. Halbjahr 2015 im Überblick (Änderungen vorbehalten):

Fachinstitut für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Instandhaltung und bauliche Veränderungen im WEG-Recht (172201)

Inhalt: Der erfahrene Referent gibt in diesem Seminar praktische Hilfestellung, um eine möglichst effektive Bearbeitung von WEG-Sachen, die Instandsetzungsmaßnahmen bzw. bauliche Veränderungen betreffen, sicherzustellen und – vor allem – um Fehler zu vermeiden.

Ausgehend von der Definition und Abgrenzung (Instandsetzung, modernisierende Instandsetzung, bauliche Veränderung) werden gesetzliche und vereinbarte Mehrheitserfordernisse sowie Duldungspflichten des Eigentümers/Mieters erläutert.

Weitere Themenschwerpunkte werden u. a. die Einwirkungspflichten des Eigentümers auf den Mieter, Ersatzansprüche des Eigentümers aus § 14 Nr. 4 WEG (Mietausfall/Mietminderung, Räumungs-, Transport- und Lagerkosten etc.) und die Änderung und Durchbrechung des Kostenverteilungsschlüssels für Bau- und Folgekosten sein.

Teilnehmer erhalten eine instruktive Arbeitsunterlage mit allen wichtigen Hinweisen des Referenten.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO

Referent: Dr. David Greiner, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Tübingen

Tagungsort: Reutlingen, Hotel Fortuna - Carl-Zeiss-Straße
Datum / Uhrzeit: Freitag, 17.04.2015 · 14.00 – 19.30 Uhr · 5 Zeitstunden
Kostenbeitrag: 245,– € (175,– € (USt.-befreit) für Mitglieder der RAK Tübingen)

Fachinstitute für Sozialrecht

Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben – Sozialrechtliche Stolpersteine und Haftungsrisiken vermeiden – Folgen des Rentenpaketes (012631)

Diese Veranstaltung finden Sie auch bei „Fachinstitut für Arbeitsrecht"

Inhalt: Das Seminar greift das vorzeitige Ausscheiden aus dem Erwerbsleben auf, um die Rahmenvorgaben des Sozialrechts zu erläutern, die bei der Beendigung von Arbeitsverhältnissen zu berücksichtigen sind. Besonderes Augenmerk erhalten dabei die Stolperstellen, die immer wieder Anstoß für Haftungsfragen geben.

Strukturiert werden die sozialrechtlichen Folgen der Beendigung von Arbeitsverhältnissen (Aufhebungsvertrag und Sperrzeit, Dienstanweisung und Arbeitsagenturen, Praxis der Kassen, Rentenanwartschaften und Altersrenten mit optimierten Abschlägen) unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung dargestellt. Aktuell werden die Folgen des Rentenpaketes dargestellt.

Teilnehmer erhalten eine instruktive Arbeitsunterlage mit den wesentlichen Bausteinen eines Risikomanagements.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO

Referent: Stephan Rittweger, Vors. Richter am Landessozialgericht, München

Tagungsort: Weingarten, Best Western Parkhotel Weingarten
Datum / Uhrzeit: Freitag, 20.03.2015 · 14.00 – 19.30 Uhr · 5 Zeitstunden
Kostenbeitrag: 310,– € (195,– € (USt.-befreit) für Mitglieder der RAK Tübingen)

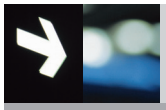

Die Veranstaltungen 1. Halbjahr 2015 im Überblick (Änderungen vorbehalten):

Fachinstitut für Strafrecht

Fachinstitut für Verkehrsrecht

Fachinstitut für Versicherungsrecht

10. Geislinger Praxistagung
– Der Sachverständige in der Praxis – Teil 1 (152121)

Inhalt: Die „Geislinger Praxistagung" ist das etablierte Forum, um aktuelle Entwicklungen des Sachverständigenwesens im Straf-/Verkehrs-/Versicherungsrecht in Theorie und Praxis kennenzulernen.

Im ersten Teil der Veranstaltung werden folgende Themen behandelt:
- Neues zur Gesichtsidentifikation in Bußgeldverfahren in Hinblick auf digitale Fahrerdokumentation
- Vorstellung des Einseitensensors ES30 durch den Hersteller
- Rechtsmedizin und Kasuistik im Strafprozess am Beispiel eines Tötungsdelikts

Am Folgetag (9. Mai 2015) bietet das DAI den 9-stündigen zweiten Teil der „10. Geislinger Praxistagung" an, der zusammen mit Teil 1 (Paketpreis für Kammermitglieder: 500 €) gebucht werden kann und ebenfalls in Geislingen stattfindet.

Fachanwältinnen und -anwälte können damit ihrer ab 1. Januar 2015 erhöhten Fortbildungspflicht (15 Zeitstunden – § 15 FAO) an einem zusammenhängenden Termin nachkommen.

Begleitet wird die Tagung von einer instruktiven Arbeitsunterlage als Leitfaden für die Praxis.

Anlässlich des 10. Jubiläums wird ein gemeinsames Abendessen der Referenten und Teilnehmer mit anschließender Weinverkostung des bekannten Weinguts Aldinger im Bad Hotel Bad Überkingen angeboten, das separat gebucht werden kann.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO

Referenten: Dipl.-Ing. Professor Dr. Jochen Buck, Sachverständiger für Unfallanalytik und Biomechanik, Direktor des Instituts für forensisches Sachverständigenwesen (IfoSA), München
Erwin Münz, Geschäftsführer eso GmbH, Tettnang
Dr. med. Fritz Priemer, Rechtsmediziner, Sachverständiger für Fahrtüchtigkeits- und Schuldfähigkeitsbegutachtung, Institut für forensisches Sachverständigenwesen an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen, München

Tagungsort: Geislingen an der Steige, Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen, Standort Parkstraße 4
Datum / Uhrzeit: Freitag, 08.05.2015 · 13.30 – 20.15 Uhr · 6 Zeitstunden
Kostenbeitrag: 245,– € (175,– € (USt.-befreit) für Mitglieder der RAK Tübingen)

Die Veranstaltungen 1. Halbjahr 2015 im Überblick (Änderungen vorbehalten):

Fachinstitut für Strafrecht

Fachinstitut für Verkehrsrecht

Fachinstitut für Versicherungsrecht

10. Geislinger Praxistagung
– Der Sachverständige in der Praxis – Teil 2 (152122)

Inhalt:

Die „Geislinger Praxistagung" ist das etablierte Forum, um die aktuellen Entwicklungen des Sachverständigenwesens im Straf-/Verkehrs-/Versicherungsrecht in Theorie und Praxis kennen zu lernen.

Im zweiten Teil der Veranstaltung werden folgende Themen behandelt:
- Neue Rechtsprechung zum Personenschadensrecht
- Aktuelle Rechtsprechung zur Rechtsbeschwerde
- Neueste Entscheidungen zum Verkehrsrecht, Strafrecht und Versicherungsrecht
- Vorführung des Einseitensenors ES30, Verkehrstechnik aus Sicht des Herstellers und des forensischen Sachverständigen
- Fahr- und Crashversuche im Niedrig- und Hochgeschwindigkeitsbereich

Am Vortag (8. Mai 2015) findet der erste Teil der „Geislinger Praxistagung" mit einem Umfang von 6 Zeitstunden in Geislingen statt.

Teil 1 und Teil 2 der Geislinger Praxistagung umfassen insgesamt 15 Zeitstunden und können von Kammermitgliedern zu einem Paketpreis von 500 € gebucht werden.

Fachanwältinnen und -anwälte können damit ihrer ab 1. Januar 2015 erhöhten Fortbildungspflicht (15 Zeitstunden – § 15 FAO) an einem zusammenhängenden Termin nachkommen.

Begleitet wird die Tagung von einer instruktiven Arbeitsunterlage als Leitfaden für die Praxis.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO

Referenten:

Dipl.-Ing. Professor Dr. Jochen Buck, Sachverständiger für Unfallanalytik und Biomechanik, Direktor des Instituts für forensisches Sachverständigenwesen (IfoSA), München
Dr. Georg Gieg, Richter am Oberlandesgericht, Bamberg
Ottheinz Kääb, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Fachanwalt für Verkehrsrecht, Lehrbeauftragter an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen, München
Dr. Jan Luckey, LL.M., LL.M., Richter am Landgericht, Köln
Erwin Münz, Geschäftsführer eso GmbH, Tettnang

Tagungsort: Geislingen an der Steige, Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen, Standort Parkstraße 4
Datum / Uhrzeit: Samstag, 09.05.2015 · 9.00 – 19.30 Uhr · 9 Zeitstunden
Kostenbeitrag: 395,– € (325,– € (USt.-befreit) für Mitglieder der RAK Tübingen)

Fachanwälte vom 16.03.2014 bis 31.10.2014

		Kanzleianschrift	*Seit*
RA Dr. Boris Mattes	FA f. Familienrecht	Eywiesenstr. 6, 88212 Ravensburg	01.04.2014
RA Oliver Schellbach	FA f. InformationstechnologieR	Gerhard-Kindler-Str. 6, 72770 Reutlingen	01.04.2014
RAin Dr. Elisabeth Huff	FA f. Familienrecht	Uhlandstraße 13, 72072 Tübingen	01.04.2014
RA Jürgen Philipp	FA f. InformationstechnologieR	Gartenstraße 5, 72074 Tübingen	01.04.2014
RA Michael Doll	FA f. Verkehrsrecht	Schulstraße 23, 72250 Freudenstadt	01.04.2014
RA Johannes Schmidberger	FA f. Steuerrecht	Schubertweg 21, 88433 Schemmerhofen	07.05.2014
RAin Christine Spohn	FA f. Handels- u. GesellschaftsR	Gartenstraße 5, 72074 Tübingen	04.06.2014
RA Dr. Hans-Peter Bopp	FA f. Handels- u. GesellschaftsR	Gartenstraße 67, 88212 Ravensburg	04.06.2014
RA Christian Alber	FA f. InformationstechnologieR	Tübinger Straße 77, 72762 Reutlingen	04.06.2014
RA Christian Weber	FA f. Handels- u. GesellschaftsR	Konrad-Adenauer-Str. 11, 72072 Tübingen	04.06.2014
RA Christian Flogaus	FA f. Arbeitsrecht	Gartenstraße 5, 72074 Tübingen	04.06.2014
RAin Marita Martinitz	FA f. Familienrecht	Aulberstraße 7, 72764 Reutlingen	04.06.2014
RA Thomas Hartmann	FA f. Verkehrsrecht	Gartenstraße 56, 72764 Reutlingen	04.06.2014
RA Edgar Eckwert	FA f. Insolvenzrecht	Oberndorfer Str. 23, 78655 Dunningen	04.06.2014
RA Christoph Etter	FA f. Bau- u. Architektenrecht	Ziegelhüttenstr. 22, 88499 Riedlingen	18.07.2014
RAin Anne-Katrin Brendle-Weith	FA f. Bank- u. Kapitalmarktrecht	Einhornstraße 21, 72138 Kirchentellinsfurt	06.08.2014
RAin Klaudia Bulic	FA f. Familienrecht	Marktplatz 23, 72108 Rottenburg	06.08.2014
RA Wolfgang Föhr	FA f. Erbrecht	Karlstraße 3, 88045 Friedrichshafen	06.08.2014
RA Patrick Bittigkoffer	FA f. Verkehrsrecht	Grüner Weg 32, 88400 Biberach	15.08.2014
RA Heiko Weber	FA f. Strafrecht	Rabenstraße 51, 88471 Laupheim	17.09.2014
RA Peter Schmarsli	FA f. Arbeitsrecht	Marktplatz 23, 72108 Rottenburg	17.09.2014
RAin Julia Pruksch	FA f. Familienrecht	Am Echazufer 24, 72764 Reutlingen	17.09.2014
RA Christian Laudan	FA f. Bau- u. Architektenrecht	Gartenstraße 5, 72074 Tübingen	24.10.2014

Ausgeschiedene Rechtsanwälte vom 16.03.2014 bis 31.10.2014

Michael Pross	Riedleparkstraße 38, Friedrichshafen	21.03.2014
Hans Kowalski	Fürst-Wilhelm-Str. 4, Sigmaringen	28.03.2014
Marcus Friedrichs	Kaiserstraße 4, Reutlingen	03.04.2014
Mareike Perez	Anton-Braith-Weg 18, Birkenhard	17.04.2014
Gerhard Breuer	Schleifmühleweg 35/1, Tübingen	17.04.2014
Raimund Schuler	Pfarrstraße 5, Bad Saulgau	19.04.2014
Ann-Christin Blank	Rollinstraße 61-63, Biberach an der Riß	25.04.2014
Daniel Felix Dietz	Iselshauser Straße 39, Nagold	13.05.2014
Roland Karl Weiß	Rebleweiher 19, Meckenbeuren	15.05.2014
Fabian Mohr	Am Echazufer 24, Reutlingen	15.05.2014
Marianna Sackmann	Dreiländerring 26, Ravensburg	22.05.2014
Ernst Melzer	Gartenstraße 1 , Ravensburg	22.05.2014
Guido Bischoff	Berner Feld 74, Rottweil	30.05.2014
Christine Sommer	Vor dem Kreuzberg 25, Tübingen	07.06.2014
Anke-Katharina Luther	Gartenstraße 43, Reutlingen	10.06.2014
Karl Kurz	Neuwiesenstraße 7, Ravensburg	12.06.2014
Swantje Ernst	Charlottenstraße 45-51, Reutlingen	12.06.2014
Christian Flogaus	Gartenstraße 5, Tübingen	15.06.2014
Florian Rieleder	Christophstraße 16-18, Metzingen	16.06.2014
Daniel Eules	Holzstraße 15/1, Bad Waldsee	16.06.2014
Rolf Theurer	Silcherstraße 9, Neubulach	16.06.2014
Christian Minkus	Bauhofweg 22, Argenbühl	16.06.2014
Lea Trautvetter	Berner Feld 74, Rottweil	20.06.2014
Theresa Huhn	Sanatoriumsweg 43, Bad Urach	27.06.2014
Regina Rose	Kaiserstraße 77, Reutlingen	02.07.2014
Oliver Tavernier	Wilhelmstraße 1, Tuttlingen	02.07.2014
Anna Kösler	Boschstraße 36/3, Baindt	14.07.2014

Ausgeschiedene Rechtsanwälte vom 16.03.2014 bis 31.10.2014 (Fortsetzung)

Dr. Hans-Jürgen Gerhardt	Karlstraße 41, Friedrichshafen	22.07.2014
Volker Knopke	Gerhard-Kindler-Straße 6, Reutlingen	22.07.2014
Stefan Kramer	Maximilianstraße 2, Reutlingen	08.08.2014
Ralf Peschmann	Rollinstraße 61-63, Biberach	10.08.2014
Claudia Röttger	Burachstraße 44, Weingarten	12.08.2014
Katharina Dekker	Gartenstraße 1, Leutkirch	15.08.2014
Florian Sprenger	Schlachthausstraße 30, Tübingen	29.08.2014
Roland Madajewski	Rollinstraße 61-63, Biberach	02.09.2014
Helge Hahn	Wielandstr. 7, Reutlingen	02.09.2014
Lena Weisser	Ziegelhausstraße 68, Biberach an der Riß	14.09.2014
Ulrich Wulfert	Haldenweg 4, Fronreute	19.09.2014
Martina Dähn	Felsenbirnenweg 25, Friedrichshafen	28.09.2014
Konrad Hampe	Ravensburger Straße 14, Grünkraut	29.09.2014
Matthias Eichelsdörfer	Roßbachstraße 17, Ravensburg	30.09.2014

Neuzulassungen vom 16.03.2014 bis 31.10.2014

Ann-Katrin Haas	Schloßstraße 6, 72555 Metzingen	09.04.2014
Kerstin Braun	Obere Wässere 4, 72764 Reutlingen	09.04.2014
Lena Schäfer	Kaiserstraße 50, 72764 Reutlingen	09.04.2014
Dr. Rainer Molière	Schwabstraße 78, 72074 Tübingen	09.04.2014
Frieder Kluss	Kaiserstraße 50, 72764 Reutlingen	28.05.2014
Daniel Kohl	Ernst-Lehmann-Straße 26, 88045 Friedrichshafen	28.05.2014
Christian Neumann	Parkstraße 48, 88212 Ravensburg	28.05.2014
Dominik Schäfer	Bahnhofstraße 44, 78532 Tuttlingen	28.05.2014
Alexander Zhukhovitskiy	Uhlandstraße 13, 72072 Tübingen	28.05.2014
Johannes Kettenhofen	Birkenweg 16, 72202 Nagold	06.06.2014
Moritz Kleiderman	Bahnhofstraße 44, 78532 Tuttlingen	06.06.2014
Christian Lenk	Eberhardstraße 1, 72764 Reutlingen	06.06.2014
Merve Sarmisak	Lederstraße 126, 72764 Reutlingen	25.06.2014
Björn Acker	Mühlstraße 6, 72172 Sulz	25.06.2014
Deborah Dreher	Bahnhofstraße 33, 78532 Tuttlingen	31.07.2014
Katharina Talmann	Gartenstraße 5, 72074 Tübingen	31.07.2014
Andrea Zorn	Konrad-Adenauer-Straße 11, 72072 Tübingen	31.07.2014
Vu Ngoc Anh Ngo	18-20, rue Edward Steichen, Louxembourg-Kirchberg	31.07.2014
Alexandros Triantafillidis	Konrad-Adenauer-Straße 11, 72072 Tübingen	15.09.2014
Dr. Simon Müller	Am Echazufer 24, 72764 Reutlingen	15.09.2014
Birgit Wagner	Marktstraße 12, 88212 Ravensburg	15.09.2014
Mariya Gomolska	Marktplatz 15, 72160 Horb a. N.	15.09.2014

Wechsel in unseren Kammerbezirk vom 16.03.2014 bis 31.10.2014

Dr. Dennis Hampe, LL.M.	Gutenbergstraße 1/5, 78532 Tuttlingen	19.03.2014
Anja Kahle	Holzstraße 19, 88339 Bad Waldsee	19.03.2014
Dr. Nils Marchthaler	Aischbachstraße 2/1, 72070 Tübingen	15.04.2014
Judith Bail	Amselweg 11, 88486 Kirchberg/Iller	29.04.2014
Cosmea Désirée Fischer-Nagel	Obertorplatz 13, 72379 Hechingen	02.05.2014
Verena Katzschke	Achener Weg 57, 88316 Isny im Allgäu	13.05.2014
Martin Albert	Gebhard-Fugel-Straße 4, 88213 Ravensburg	16.05.2014
Thorsten Marquardt	Gartenstraße 43, 72764 Reutlingen	27.05.2014
Neslihan Kaplan-Taskoparan	Fichtenweg 37, 88471 Laupheim	17.06.2014
Wolfram Benjamin Joppich	Am Aesculap-Platz , 78532 Tuttlingen	10.07.2014
Li Bütterlin	Alter Trailfinger Weg 3, 72525 Münsingen	29.08.2014

Wechsel in unseren Kammerbezirk vom 16.03.2014 bis 31.10.2014 (Fortsetzung)

Dr. Detlef Laub	Balinger Straße 35, 72336 Balingen	29.08.2014
Dr. Sven Ort	Kaiserpassage 8, 72764 Reutlingen	02.09.2014
Heiko Wendel	Maybachplatz 1, 88045 Friedrichshafen	02.09.2014
Christian Deschner	Im Gehrn 14, 78727 Oberndorf	19.09.2014

Fortbildungszertifikat der BRAK vom 16.03.2014 bis 31.10.2014

	Kanzleiort:	*Erteilt:*	*Ablauf:*
RAin Elisabeth Hock	Reutlingen	23.07.2014	3.07.2017
RAin Dr. Christina Ziegenhagen	Ravensburg	28.05.2013	28.05.2016

Mitglied Europäischer Rechtsanwalt

Dr. Zsuzsanna Ildiko Blum	Buchheimer Straße 6, 88631 Beuron	03.07.2014

Neuzulassung Rechtsanwalts-GmbH

Dr. Geiger Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Eichenstraße 3, 72336 Balingen	09.04.2014

Seit dem letzten KammerReport sind verstorben

Peter Hunnekuhl, Reutlingen	17.04.2014	54 Jahre
Dr. Albrecht Braitinger, Reutlingen	01.05.2014	69 Jahre
Joachim Gellert, Tübingen	10.06.2014	52 Jahre
Jürgen Windheim, Freudenstadt	20.08.2014	60 Jahre
Eugen Michalski, Bad Saulgau	26.08.2014	60 Jahre
Dr. Anton Burkhart	05.09.2014	82 Jahre
Dr. Horst Guckes, Tübingen	27.09.2014	95 Jahre
RA Matthias Borth, Grünkraut	21.11.2014	59 Jahre

Wir werden ihnen ein ehrendes Andenken bewahren.

Mitarbeiterjubiläen

Folgenden Personen – deren Namen wir hier mit ihrem Einverständnis abdrucken – wurde wegen langjähriger Betriebstreue eine Ehrenurkunde des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Tübingen überreicht:

10-jährige Betriebszugehörigkeit:

Frau Kerstin Kotzur
Kanzlei VOELKER & Partner, 72764 Reutlingen

15-jährige Betriebszugehörigkeit:

Frau Tanja Karpa
Kanzlei VOELKER & Partner, 72764 Reutlingen

Frau Corina Betz
Kanzlei Dr. Kroll & Partner, 72764 Reutlingen

20-jährige Betriebszugehörigkeit:

Frau Moni Holder
Kanzlei VOELKER & Partner, 72764 Reutlingen

Vorstand und Geschäftsführung der RAK Tübingen gratulieren recht herzlich!

Ausbildung einmal anders – Zivilprozess zum Mitmachen

Eine außergewöhnliche Form der Ausbildung von Studien- und Schülerpraktikanten ist der Rechtsanwaltskammer Tübingen mitgeteilt worden. Auf Initiative des Kollegen Matthias Henn aus Trossingen wurde unter tätiger Mithilfe und mit großem Engagement von Herrn Richter am Amtsgericht Spaichingen Spisla mit zwei Studienpraktikanten und vier Schulpraktikanten eine Gerichtsverhandlung (Zivilprozess zum Mitmachen) inszeniert. Wir danken dem „Heuberger Boten" für die Erlaubnis, den Zeitungsbericht über dieses Experiment im Kammerreport abdrucken zu dürfen.

Wenn das „Töpfle" Ärger macht

Grimm-Märchen wird zum Zivilprozess umfunktioniert

Von Anja Reichert

SPAICHINGEN - Wütend schlägt Janku Rastelbinder die Hände über dem Kopf zusammen: „Das ist alles gelogen!" - das was Helene Bolte da gegen ihn behauptet. Die Uhr zeigt 10.30 Uhr im Sitzungssaal 7 des Amtsgerichts Spaichingen. Vor 15 Minuten hat Richter Harold den Prozess eröffnet. „Ich weiß nicht warum ich heute hier bin", empört sich Rastelbinder.

Janku Rastelbinder ist eigentlich Robin Spisla, Richter am Amtsgericht, der heute nur den Beklagten Rastelbinder spielt. Es ist das Grimm-Märchen vom süßen Brei, dass Spisla, der Trossinger Anwalt Matthias Henn gemeinsam mit Praktikanten und Mitarbeitern des Amtsgerichts in einen Zivilprozess umfunktioniert haben. Inszeniert wie eine öffentliche Sitzung. Vom Richter und Anwalt bis zu Zeugen, Zuhörern und Presse. Aus dem Amtsgericht Spaichingen wird das Amtsgericht Märchenwald, aus dem Richter ein Beklagter, aus dem Anwalt ein Richter und aus der Währung Euro der Taler. Nur der Dialekt bleibt derselbe.

Der Streitpunkt ist ein Töpfchen oder eben ein „Töpfle" mit der Bezeichnung „Sweet Mash 2000", der auf den Befehl „Töpfchen koche!" beginnt süßen Brei zu kochen und auf „Töpfchen steh!" wieder aufhört. Doch der Topf habe eine Delle und sei defekt, behauptet zumindest die Klägerin, die fromme Helene Bolte alias Jennifer Hummel, Praktikantin am Amtsgericht. Eine Schülerin wird zur Klägerin und aus Jura-Studenten werden bei diesem Prozess Anwälte. Theresa Bilger und Tobias Pfriender sitzen nicht als Jura-Studenten im Raum, sondern als nachhakende Anwälte – seriös in schwarzen Roben. („Der Prozess ist etwas ganz anderes", so Bilger, „habe ich jetzt zum ersten Mal eine Anklageschrift geschrieben.") Im praktischen Spiel lernen die Studenten und Praktikanten, wie ein Zivilprozess aufgebaut ist. Das was theoretisch eigentlich jeder wissen sollte.

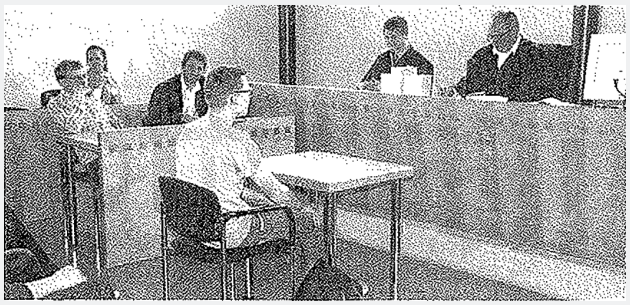

Felix Mauch tritt als Entlastungszeuge auf. Der Richter ist sonst Rechtsanwalt von Beruf, der Beklagte eigentlich Richter. Foto: ANJA REICHERT

Die Klägerseite fordert die Rückabwicklung des Kaufvertrages und Schadensersatz. Eifrig fotografiert im Auftrag der Presse Jannik Haering den Richter, die Kläger- und die Gegenseite, während Lorena Decker schreibt und schreibt und schreibt. Beide sind 16 Jahre jung und Praktikanten des Heuberger Boten. Zum ersten Mal verfolgen sie einen Prozess mit den Augen von Journalisten.

Der Beklagte hat offenbar Spaß an seiner Rolle „auf der anderen Seite". Im Schauprozess ein Kaufmann, ruft er empört: „Ich leite mein Geschäft in dritter Generation!" Noch nie habe man sich bei ihm beschwert. Die behauptete Delle habe der Topf nicht gehabt. Mehrmals habe die Angeklagte vor dem Kauf, den Topf begutachtet. „Wenn Sie da nichts gesehen haben, dann kaufen Sie sich eine Brille!", schreit Rastelbinder. Er ist sauer, verstehe nicht warum er vor Gericht ist. Er unterbricht, stört, beschuldigt die Klägerin zu lügen. Mehrmals muss der Märchenwald-Richter alias Anwalt Matthias Henn, den Beklagten und Kollegen ermahnen sachlich zu bleiben. Die beiden gehen auf in ihren Rollen, kennen die „Branche" und das Verhalten von Zeugen, Klägern und Angeklagten vor Gericht. „Natürlich kommt es in der Realität schon mal vor, dass ein Angeklagter, wie jetzt eben Rastelbinder, unsachlich und ausfallend wird", erläutert Spisla nach dem Schauprozess.

Es ist beinahe 11 Uhr als Märchenwald-Richter Harold einen Vergleich vorschlägt. Der Zuschauerraum ist brechend voll. Es ist heiß und stickig. Rastelbinder beteuert, dass er den Topf in „einwandfreiem Zustand" verkauft habe. Sein Anwalt, Jura-Student Tobias Pfriender, rät der Klägerseite zur Rücknahme der Klage. Die Parteien einigen sich nicht.

Witwe Bolte, die erste Zeugin und Mutter der Klägerin, betritt den Sitzungssaal. „Ist das heiß hier. Können wir ein Fenster aufmachen? Und kann ich was zu trinken haben?", bittet sie, die seit „fünf Jahren 39 ist". Kichern im Publikum. Der Märchenwald-Richter lehnt die Forderung ab: „Wir sind hier kein Café!" Um 11.10 Uhr betritt der Zeuge Kaspar Suppe, der 16-jährige Praktikant des Heuberger Bote Felix Mauch, den Gerichtssaal. Seine Personalien werden aufgenommen. Sein Alter? „47." Das Publikum lacht. Auch der Richter: „Na, Sie haben sich aber gut gehalten."

Ernst und Realität steht nah neben Witz und Iszenierung im Sitzungssaal sieben hier im Amtsgericht Märchenwald. Ablauf der Verhandlung, die Besetzung, die Klageschrift - alles echt. Dass ein Töpfchen nicht das schwäbische „Töpfle steh" verstehen kann, ist zumindest im Schauprozess wahr.

Quelle: Heuberger Bote

Vorankündigung

Die nächste Kammerversammlung findet statt am 6. Mai 2015, 15.00 Uhr in Rottweil.

Bitte merken Sie sich diesen Termin vor!

REDAKTIONSSCHLUSS

REDAKTIONSSCHLUSS FÜR DIE NÄCHSTE AUSGABE DES KAMMER REPORT IST DER

15. MÄRZ 2015

Hülfskasse
Deutscher Rechtsanwälte

WEIHNACHTSSPENDENAKTION 2014:

Bundesweite Solidarität innerhalb der Anwaltschaft

Der karitative Verein „Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte“ ruft wieder zu Spenden zugunsten von notleidenden Einzelpersonen und Familien innerhalb der Anwaltschaft auf. Im Dezember 2013 konnte die Hülfskasse aufgrund der erfreulichen Spendenbereitschaft bundesweit einen Gesamtbetrag in Höhe von 123.275,00 Euro an 236 Bedürftige auszahlen. Im Namen der Unterstützten dankt der Vorstandsvorsitzende der Hülfskasse, Herr Rechtsanwalt Bernd-Ludwig Holle, allen Kolleginnen und Kollegen, die diese solidarische Hilfe ermöglicht haben, sehr herzlich.

Das Spendenkonto der Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte lautet:
Deutsche Bank Hamburg IBAN: DE45 2007 0000 0030 9906 00
BIC: DEUT DEHH XXX

Außerdem bittet der Verein darum ihm Notfälle zu nennen, um Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten und deren Hinterbliebenen in schwierigen Lebensumständen, verursacht z. B. durch Krankheit oder Schicksalsschläge, schnell finanziell helfen zu können.

Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte
Kl. Johannisstraße 6, 20457 Hamburg
Tel.: (040) 36 50 79, Fax: (0 40) 37 46 56
E-Mail: info@huelfskasse.de
Homepage: www.huelfskasse.de
Facebook:
http://www.facebook.com/huelfskasse

Die Spenden an die Hülfskasse sind steuerabzugsfähig.
Die Hülfskasse ist wegen Förderung mildtätiger Zwecke nach dem Freistellungsbescheid vom 29.07.2014, Steuer-Nr. 17/432/06459, nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des KStG von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 des GewStG von der Gewerbesteuer befreit.
Für Spenden ab 200,00 Euro stellt die Hülfskasse unaufgefordert Zuwendungsbestätigungen aus, für kleinere Beträge gern auf Wunsch.